



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Interessenvertretung für den leistungsorientierten und effizienten Ausbau von Ladeinfrastruktur.

Stand vom 18.06.2025 16:14:14 bis 01.07.2025 10:16:42

Angegeben von:

ALDI Nord Holding Stiftung & Co. KG (R002241) am 27.06.2024

Beschreibung:

Die Ladeleistung wird an gewerb. Standorten mit kurzer Standdauer als maßgebliche Größe normiert. Vorgesehene Regelungen der EPBD werden umgesetzt: Die Option entweder Ladepunkte oder Leerrohre im Bestand zu errichten, Ausnahmen bei hohen Investitionskosten, ein zeitlicher Aufschub für kurz zuvor errichtete/renovierte Gebäude. Die Bündelung von Ladepunkten über Standorte hinweg gewährleisten. Bei nachweislich fehlenden Netzkapazitäten verringert sich die Anzahl der zu errichtenden Ladepunkte. Es soll geregelt werden, dass ein zweiter Netzanschluss in der Niederspannung bereitgestellt werden muss, wenn dies zur Erfüllung gesetzl. Pflichten dient.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Verkehr" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

GEIG [alle RV hierzu]

EnWG 2005 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2412180107 \(PDF - 6 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.10.2024 an:

Bundesregierung

Bundeskanzleramt (BKAmt) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (20. WP) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin](#)